

Sondernutzungen für Plakatständer vor der Bundestagswahl 2021, hier: Plakatierung ab 31. Juli 2021

Bericht:

Die zu Wahlen zugelassenen politischen Parteien, Wählergruppen und Kandidatinnen und Kandidaten dürfen bis zu 44 Tage vor dem Wahltag gebührenfrei für die jeweilige Wahl plakatieren (siehe § 2 Abs. 1 Verordnung über öffentliche Anschläge). Gemäß der vom Stadtrat am 19.07.2012 beschlossenen Vollzugsrichtlinien wird der Zeitraum für Bundestagswahlen auf 43 Tage vor dem Wahltag festgesetzt (siehe dort Nr. 1.1). Für die Bundestagswahl 2021 wäre dies Samstag, der 14. August 2021.

Die Möglichkeiten zur politischen Information sind unter Corona-Bedingungen stark eingeschränkt. Veranstaltungen, Informationsstände und direkte Bürgeransprachen sind dadurch – aus heutiger Sicht – stark erschwert bis unmöglich. Dadurch gewinnt die Plakatierung eine höhere Bedeutung für die Information der Bürgerinnen und Bürger zur Bundestagswahl.

Daher darf die gebührenfreie Plakatierung zur nächsten Bundestagswahl ausnahmsweise bereits ab Samstag, 31. Juli 2021 erfolgen.

Die o. g. Regelungen bleiben weiter bestehen. Eine Beschlussfassung ist für die ausnahmsweise Regelung nicht notwendig. Bezugnehmend auf § 2 Abs. 4 der Anschlägeverordnung und auf § 6 Abs. 2 der Sondernutzungssatzung wird diese Plakatierung bereits ab 31. Juli 2021 erlaubt. Diese erfolgt gebührenfrei (§ 4 Abs. 3 der Sondernutzungsgebührensatzung), da im öffentlichen Interesse.

Diversity-Relevanz: Das Vorhaben ist nicht Diversity-Relevant. Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass diese Maßnahme bestimmte Personengruppen, beispielsweise unterschiedlichen Geschlechts, verschiedener ethnischer Herkunft, mit Behinderungen, unterschiedlichen Alters, sozialer Lage bevorteilen oder benachteiligen. Die Maßnahme hat weder diskriminierende Auswirkungen noch erschließt sie Potenziale für Gleichberechtigung bzw. Gleichstellung und Chancengleichheit.